

Ausgabe 55 vom 17. Dezember 2019

## Rundschreiben des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

### ►► TSVG (1): KV übernimmt Kennzeichnung der „neuen Patienten“

Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg wird ab dem 3. Quartal 2019 die Kennzeichnung der TSVG-Konstellation „Neupatient“ übernehmen. Die Konstellationen „TSS-Terminfall“, „Hausarzt-Vermittlungsfall“ und „offene Sprechstunde“ muss der Arzt kennzeichnen.

Mit dieser Maßnahme will die KV Hamburg den Umgang mit den TSVG-Regelungen erleichtern. Die KV ist in den vergangenen Wochen wiederholt darauf hingewiesen worden, dass das Anlegen von TSVG-Fällen umständlich und zeitraubend sei, dies gelte vor allem für die Konstellation „Neupatient“. Da der KV Hamburg bei dieser Konstellation alle notwendigen Informationen vorliegen, kann sie dem Arzt diese Arbeit abnehmen.

Zudem ist die KV nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verpflichtung zur Kennzeichnung aller TSVG-Konstellationen nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Krankenkassen gegen Ärzte, in deren Abrechnung nicht alle Fälle gekennzeichnet sind, ein Regressverfahren beantragen. Diesen Ärger wollen wir vermeiden.

Mittelfristig wollen wir auch die Kennzeichnung der „TSS-Termin-“ und „Hausarzt-Vermittlungsfälle“ übernehmen. Für ein Hinzusetzen dieser Kennzeichnungen durch die KV müssen allerdings erst die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Dies wird erst im Laufe des nächsten Jahres umgesetzt sein. Die Kennzeichnung dieser Fälle muss bis dahin der Arzt übernehmen; die KV prüft stichprobenartig. Zur „offenen Sprechstunde“ liegen der KV Hamburg keinerlei Informationen vor, die entsprechenden Fälle müssen in jedem Fall vom Arzt gekennzeichnet werden.

### ►► TSVG (2): BSNR-Angabe weiterhin gültig

Das Bundesgesundheitsministerium hat seine Teil-Bearbeitung der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zum TSVG zurückgezogen. Damit bleibt es dabei: Vereinbart ein Hausarzt mit einem Facharzt einen Termin innerhalb von vier Tagen, kann er die Überweisungspauschale von rund 11 Euro abrechnen. Zur Abrechnung ist es notwendig, die BSNR der Facharztpraxis, mit der der Termin vereinbart wurde, im Praxisverwaltungssystem einzugeben. Honorierung und Bereinigung der TSVG-Konstellationen findet auf der Basis des „Arztgruppenfalls“ statt. Alle Details finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.kvhh.net/kvhh/pages/index/p/1341>.

### ►► ► TSVG (3): Sprechstunden-Portal ab Januar geöffnet

Das TSVG hat alle Ärzte und Psychotherapeuten verpflichtet, die Sprechzeiten auf 25 Stunden/Woche zu erhöhen und die Zeiten zu veröffentlichen. Letzteres soll über die jeweilige KV geschehen. Um die Eingabe zu erleichtern, richtet die KV

Hamburg ab Januar 2020 im Online-Portal ein Online-Formular ein. Dort können die Angaben bequem eingetragen und auch jederzeit geändert werden. Hierzu noch folgende Hinweise:

- Alle Ärzte sind verpflichtet, die Sprechzeiten anzugeben. Mit dieser Angabe wird die KV Hamburg unter anderem dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen, die Einhaltung des Versorgungsumfangs zu überprüfen.
- Veröffentlicht werden die Sprechzeiten allerdings nicht bei Anästhesisten, Laborärzten, Pathologen und Psychotherapeuten. Bei letzteren wird ein Hinweis auf die telefonische Erreichbarkeit gegeben.
- Zu Sprechzeiten zählen auch Besuche, ambulante Operationen oder andere spezialisierte Tätigkeiten. Wer also beispielsweise mittwochs von 14 bis 18 Uhr Heimbesuche durchführt, kann diese Zeit als „Sprechzeit“ angeben.
- „Sprechzeiten“ haben nichts mit der „offenen Sprechstunde“ zu tun! Ärzte der Grundversorgung, die „offene Sprechstunden“ anbieten müssen, geben diese separat von den Sprechzeiten – ebenfalls über das Online-Formular im Online-Portal an. Zu den Sprechzeiten kann beispielsweise auch eine Terminsprechstunde durchgeführt werden.

Über das Portal sind auch Angaben zur Barrierefreiheit der Praxen einzutragen. Ärzte und Psychotherapeuten sind mit dem TSVG verpflichtet worden, hierzu Auskunft zu erteilen. Auch diese Informationen werden von der KV veröffentlicht. Die Angaben zur Barrierefreiheit sind auf einzelne Punkte beschränkt und leicht zu beantworten.

#### ►► **TSVG (4): HVM-Änderungen für die Zeit nach der Bereinigung**

Die Vertreterversammlung hat Änderungen am Honorarverteilungsmaßstab beschlossen, die zum 01.04.2020 in Kraft treten, also dem Quartal, in dem die ersten Bereinigungszeiträume des TSVG auslaufen. Konkret wird die „Verlustbegrenzung“ aufgehoben, mit der aktuell ein Absinken der „Individuellen Leistungsbudgets“ (ILB) über eine fachgruppenbezogene Schwelle verhindert werden sollte.

Nach den Bereinigungsquartalen würde die „Verlustbegrenzung“ dazu führen, dass Ärzte oder Fachgruppen, die die TSVG-Regelungen überdurchschnittlich genutzt haben, von anderen Ärzten oder Fachgruppen, bei denen dies nicht so stark der Fall war, gestützt werden müssten. Dies empfand die Vertreterversammlung als unsachgemäß. Nun richten sich die ILB exakt nach der Anforderung des Vorjahresquartals. Dies gilt für die Fachgruppen-„Töpfe“ ebenso wie für das Arzt-ILB.

#### ►► **EBM-Änderungen bewirken Honorarverschiebungen**

Zum 01.04.2020 wird der „Einheitliche Bewertungsmaßstab“ (EBM) geändert. Nach der gesetzlichen Vorgabe wird die „Sprechende Medizin“ zu Lasten der „technischen Leistungen“ gefördert. Die neuen Bewertungen finden Sie unter <https://www.kbv.de/html/weiterentwicklung-ebm.php>.

Die Vertreterversammlung hat beschlossen, die Änderungen in den Berechnungen der Fachgruppen-„Töpfe“ und der ILB zu berücksichtigen. Hierzu wird auf der Basis des Vorjahresquartals eine Simulation mit den neuen EBM-Preisen durchgeführt. Die Verschiebungen, die sich aufgrund dieser Simulation ergeben, werden bei den Fachgruppen-Kontingenten und den ILB berücksichtigt. Dieses Verfahren wird vier Quartale durchgeführt, dann sind die EBM-Änderungen „eingepreist“. Eine Simulation bezüglich der Auswirkungen in Hamburg wird erst Mitte Januar 2020 vorliegen.

#### ►► **Auftakt lässt lange Honorarverhandlungen befürchten**

Die ersten Gespräche mit den Krankenkassen zu der Honorarvereinbarung für 2020 lassen befürchten, dass es keine rasche Einigung geben wird. Die Krankenkassen

verweisen bei allen Forderungen der KV Hamburg auf Bedenken, die das „Bundesversicherungsamt“ (BVA) erheben könnte. Bundesweit blockiert die restriktive Haltung des BVA die Honorarverhandlungen. Aktuell ist noch nicht abzusehen, ob diese Blockade durchbrochen werden kann.

## ►► TSS-Termine für 2020 einstellen

Die Termine für die Terminservicestelle für das Jahr 2020 müssen nun eingestellt werden. Hierzu steht der Zugang zum Terminkalender der Terminservicestelle im Online-Portal zur Verfügung. Termine sollten möglichst vier Wochen im Voraus gemeldet werden. Sollten Sie Fragen haben oder Hilfe bei der Einstellung der Termine benötigen, wenden Sie sich an das Infocenter unter 040-22 802 900.

Bei der Einstellung eines Termins in den Terminkalender der TSS hat man die Möglichkeit, eine Dringlichkeitsstufe festzulegen. Hierbei gibt es folgende Unterschiede:

**Dringend:** Wählt man die Auswahl „Dringend“, handelt es sich um einen Termin, der von der TSS innerhalb von vier Wochen vergeben werden kann. Wird dieser Termin über die TSS gebucht, ist der Fall als „TSS-Terminfall“ abrechnungsfähig.

**Nichtdringend:** Hierbei handelt es sich um einen Termin, der für Bagatellerkrankungen oder Routineuntersuchungen vorgesehen wird. Diese Termine werden innerhalb eines Zeitfensters von drei Monaten von der TSS vergeben. Die Auswahl „Nichtdringend“ bedeutet nicht, dass der Termin nicht auch innerhalb von vier Wochen vermittelt und mit den jeweiligen Zuschlägen abgerechnet werden kann. Die Kennzeichnung „TSS-Terminfall“ darf jedoch nicht gesetzt werden, dies ist gesetzlich ausgeschlossen.

**Akut:** Hierbei handelt es sich um Termine, die ab dem 01.01.2020 innerhalb von 24 Stunden vergeben werden, sollte mit Hilfe des medizinischen Ersteinschätzungsverfahrens (SmED) die Dringlichkeit der Behandlung bestätigt worden sein. Bei der Buchung dieser Termine handelt es sich ebenfalls um einen TSVG-Fall, der im PVS als „Akutfall“ gekennzeichnet wird. Es ist jetzt schon möglich, Akuttermine über den Terminkalender der TSS zur Verfügung zu stellen.

Bei der Termineinstellung ist die Dringlichkeitsstufe bereits voreingestellt. Diese kann je Fachgruppe variieren. Eine Mehrfachauswahl der Dringlichkeitsstufe ist ebenfalls möglich. Wenn Sie die Vermittlung - und somit auch die jeweiligen Vergütungsmöglichkeiten - steuern möchten, empfehlen wir, die oben aufgeführten Kriterien zu beachten.

Aufgrund des erhöhten Anrufaufkommens in der TSS haben wir die telefonische Erreichbarkeit seit dem 01. Oktober 2019 auf montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr erweitert. Darüber hinaus haben die Patienten seit dem 01. November 2019 die Möglichkeit, selbstständig die TSS-Termine zu buchen. Hierfür steht die Website [www.eTerminservice.de](http://www.eTerminservice.de) zur Verfügung. Ab dem 01. Januar 2020 ist dies ebenfalls über die Website [www.116117.de](http://www.116117.de) oder die [116117.app](http://116117.app) möglich, die man kostenfrei über IOS oder über Android erhalten kann. Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit der Patientenselbstbuchung, dass die von Ihnen eingestellten Praxis- und/oder Terminprofilhinweise im Terminkalender der TSS nicht mehr nur von den TSS-Mitarbeitern, sondern auch von den Patienten einsehbar sind.

Anfang des kommenden Jahres werden Ihnen die aktualisierten Infomaterialien zur TSS sowie die TSS-Patientenbroschüre auf unserer Homepage zur Verfügung stehen.

## ►► Vordruckänderung Muster 39 mit Stichtagsregelung

Zum 01. Januar 2020 gibt es eine Vordruckänderung mit Stichtagsregelung. Betroffen ist diesmal das Muster 39 (Überweisungsschein zur präventiven zytologischen Untersuchung). Ab dem 01. Januar 2020 darf ausschließlich das neue Formular eingesetzt werden. Die bisherigen Versionen verlieren ihre Gültigkeit ab dato und dürfen nicht mehr verwendet werden.

- Bestellungen für das neue Muster 39 können seit dem 25. November 2019 beim Paul-Albrechts-Verlag (PAV) vorgenommen werden.
- seit dem 02. Dezember 2019 werden durch den PAV nur noch die neuen Vordrucke verschickt.
- Sollte eine Praxis für die Zeit bis zum 01. Januar 2020 noch das alte Muster 39 benötigen, muss dies auf der Bestellung direkt vermerkt werden.
- Die Stückzahl sollte entsprechend kalkuliert werden, da das alte Muster ab dem 01. Januar 2020 nicht mehr verwendet werden darf.
- Das neue Muster 39 darf erst ab dem 01. Januar 2020 eingesetzt werden.
- Bitte denken Sie daran, Ihre Bestellung rechtzeitig aufzugeben und berücksichtigen Sie eventuelle Praxisschließzeiten.

## ►► Förderung der Weiterbildung - wichtige Neuerungen zum Januar 2020

Die Richtlinien zur Förderung der Weiterbildung (Allgemeinmedizin und fachärztliche Weiterbildung) wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 aktualisiert.

Hier die wichtigsten Neuerungen:

- Das von den weiterbildenden Praxen für geförderte Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zu zahlende Mindestbruttogehalt wird von derzeit 5.115,- Euro erhöht auf 5.469,38 Euro. Grund dafür ist die auf Bundesebene erfolgte Festlegung, dass der gezahlte Gehaltszuschuss in Höhe von insgesamt 4.800 auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben ist. Das ab Januar zu zahlende Bruttogehalt von 5.469,38 basiert auf dem TV-Ärzte/VKA.
- Die Zahl der Förderstellen für Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Kinderheilkunde wird auf insgesamt 44,35 erhöht. Grund dafür ist die durch das TSVG erfolgte Verdopplung der bundesweit zu fördernden Stellen auf 2.000.
- Die zur Verfügung stehenden Förderstellen in den Fachgebieten Augenheilkunde, Frauenheilkunde und Kinderheilkunde werden ab Januar 2020 in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge unabhängig vom Fachgebiet vergeben. Maßgeblich ist dabei das Eingangsdatum des vollständigen Antrags.

Die aktuellen Richtlinien zur Förderung der Weiterbildung finden Sie auf der Homepage der KVH unter dem Menüpunkt „Recht und Verträge“, dort unter „Rechtsquellen“.

## ►► Grippeimpfstoff für die nächste Saison 2020/2021 muss jetzt bestellt werden

Kassen haben mit Apotheken auch für die nächste Saison ein Verfahren zum kostengünstigen und bedarfsgerechten Bezug von Grippeimpfstoffen vereinbart. Hierzu bestellen Sie den voraussichtlichen Bedarf (100%) an Impfstoff für die nächste Saison namentlich (unter Berücksichtigung der Kostenübersicht) oder produktneutral (Grippeimpfstoffe 2020/21) bei der Apotheke Ihrer Wahl. Auf der Startseite der Homepage ([www.kvhh.de](http://www.kvhh.de)) finden Sie Informationen zum Bestellverfahren und eine Übersicht zu den Impfstoffen der nächsten Saison mit Kostenangaben und weiteren Informationen.

Nur wer bestellt, kann später mit einer sicheren Belieferung an Grippeimpfstoffen rechnen. Eine Möglichkeit für Nachbestellungen kann nach Aussage der Apotheken nicht garantiert werden.

## ►► Amtliche Veröffentlichungen

Auf der Website der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg [www.kvhh.de](http://www.kvhh.de) wird unter der Rubrik „Recht und Verträge / Amtliche Bekanntmachung“ Folgendes bekannt gegeben:

- 20. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab gem. § 87b SGB V ab dem 01.10.2013 mit Wirkung zum 01.04.2020

- Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung Allgemeinmedizin ab 01.01.2020
- Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung Fachärzte ab 01.01.2020
- 1. Nachtrag zum Vertrag zur Verbesserung der Versorgungsqualität von Versicherten mit entzündlich rheumatischen Erkrankungen gem. § 84 Abs. 1 S. 5 SGB V mit der BARMER (Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).)
- 2. Nachtrag zu Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 18. Januar 2006 in der Fassung des 6. Nachtrages ab 01.01.2015 (Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).)

Liebe Mitglieder der KV Hamburg,

wie leider schon aus den vorvergangenen Jahren gewohnt, fällt das letzte „Telegramm“ eines Jahres sehr umfangreich aus – und es sind wichtige Informationen. Immerhin müssen wir uns nicht darauf einstellen, „zwischen den Jahren“ einen neuen Gesetzentwurf präsentiert zu bekommen. Obwohl – bei diesem Minister weiß man es nie so genau.

Zum Jahresende wird gern Rückblick gehalten. In diesem Jahr ist es aber spannender, nach vorn zu schauen. In 2019 stand das TSVG im Mittelpunkt der gesundheitspolitischen Auseinandersetzungen. In 2020 wird sich zeigen, ob es neben der Peitsche auch ein Zuckerbrot geben wird, wie Minister Jens Spahn etwas übergriffig formuliert hat. Oder ob es doch nur ein „Zuckerbrötchen“ wird, wie Dr. Wolfgang Wesiack in der KVH-Vertreterversammlung unkte.

Es gibt Hinweise, optimistisch sein zu dürfen. Will sagen, dass die Politik Wort hält und die TSVG-Regeln so belässt, wie sie sind. Dann erhalten wir die Chance, stückweise aus dem Budget auszusteigen. Weitsichtig hat die VV in ihrer letzten Sitzung in 2019 hierfür die Weichen gestellt.

In die Zukunft geschaut hat auch der KV-Vorstand. In den vergangenen Monaten haben wir mit den Mitarbeitern eine tiefgreifende Reform der Verwaltungsstrukturen besprochen und zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Statt sieben Bereichsleiter gibt es künftig vier Geschäftsführer, die Zahl der Abteilungen wurde reduziert. Mit dieser schlankeren Aufstellung, kürzeren Entscheidungswegen und projektorientierter Arbeit wollen wir schneller und effizienter werden.

Und noch ein Ziel hat diese Reform: Wir wollen unseren Service für Sie einfacher und schneller gestalten. Im nächsten Jahr werden wir dies sukzessive umsetzen. Auch insoweit ist der Blick nach vorn also wichtiger als der zurück.

Im Namen aller Mitarbeiter der KV Hamburg wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches Weihnachtsfest und einen entspannten Start in ein erfolgreiches 2020.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr KV-Vorstand

Walter Plassmann

Caroline Roos

Sollte eine Einsichtnahme im Internet nicht möglich sein, stellen wir Ihnen gern den entsprechenden Ausdruck zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns hierzu an.

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:

**Infocenter der KV Hamburg**, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

e-mail-Adresse: [infocenter@kvhh.de](mailto:infocenter@kvhh.de)

Telegramm + auch + unter + [www.kvhh.de](http://www.kvhh.de) + im + Internet